



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10.04.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Hofstede, Blatt 1040,

BV lfd. Nr. 1

118/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Hofstede Blatt 0580 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 204 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Hofstede, Flur 15, Flurstück 845, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorstener Str. 321, 323, 325, 327, 329, 331, 333, 335, Größe: 10.750 m²

in Abt. II unter Nr. 13 auf die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 17.07.1973, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung lfd. Nr. 18 des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Bauwerks verbunden.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. OG rechts des viergeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit Flachdach Dorstener Str. 333 in Bochum-Hofstede, Baujahr 1975. Die Wohnfläche beträgt ca. 89 qm und teilt sich auf in 4 Räume, Küche, Diele, Bad, WC, AB und Balkon/Loggia. Eine Innenbesichtigung

konnte nicht erfolgen. Dafür wurde ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt. Die Wohnungseigentumsanlage besteht insgesamt aus 8 Mehrfamilienhäusern mit 95 Wohnungen, 47 Garagen und 50 Stellplätzen. Es handelt sich um eine gepflegte, durchschnittlich instandgehaltene Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

106.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.